

Schulordnung Musikschule Adliswil-Langnau

1. Trägerschaft

- 1.1 Aufgrund der Urnenabstimmung der Gemeinde Adliswil vom 14.03.1971 besteht seit April 1971 eine durch die Schule Adliswil getragene Musikschule gemäss § 16 des Volksschulgesetzes. Sie steht seit Frühling 1981 im Rahmen der Zusammenarbeit der Gemeinde Langnau mit der Musikschule Adliswil auch der Langnauer Bevölkerung zur Verfügung.
- 1.2 Die öffentliche Hand trägt die Verwaltungs- und Organisationskosten sowie einen Teil der Unterrichtskosten für Jugendliche.

2. Auftrag und Angebote

- 2.1 Auftrag: Die Dienstseinheit Musikschule betreibt die Musikschule Adliswil-Langnau. Diese hat die Förderung der musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zum Ziel.

- 2.2 Die Musikschule Adliswil-Langnau bietet folgende Fächer an:

Elementare Grundkurse: Nicht auf ein spezielles Instrument bezogen, werden in diesen Kursen musikalische Grundkenntnisse auf spielerische und dem Alter der Kinder angepasste Art vermittelt.

Instrumentalunterricht: Umfasst die Ausbildung auf einem vom Kunden gewählten Instrument. Dieser Unterricht erfolgt in der Regel als Einzelunterricht.

Chor: Für singbegeisterte Kinder und Jugendliche, verschiedene Stilrichtungen.

Ensembles: Ermöglichen den Instrumentalisten das Zusammenspiel in Gruppen von gleichen oder unterschiedlichen Instrumenten.

- 2.3 Abnehmerinnen

Die Abnehmerinnen der Musikschule Adliswil-Langnau sind: Musikbegeisterte Kinder, Jugendliche und Erwachsene aus Adliswil und Langnau. Auswärtige werden nur unter gewissen Bedingungen und zu speziellen Tarifen aufgenommen.

3. Organisation/Unterstellung

- 3.1 Die Musikschule untersteht der Schulpflege Adliswil.
- 3.2 Dem Aufsichtsorgan Musikschule (AMS) obliegt die Aufsicht über die pädagogische Tätigkeit der Musikschule.

- 3.3 Die Musikschulleitung ist der Geschäftsleitung der Schule Adliswil unterstellt und leitet die Dienstseinheit Musikschule.
- 3.4 Das Musikschulsekretariat hat sein Domizil im Schulsekretariat Adliswil.
- 3.5 Rekursinstanz gegen die Anordnungen der Musikschulleitung ist die Schulpflege Adliswil.

4. Schuljahr

- 4.1 Das Schuljahr verläuft analog demjenigen der Volksschule. Für die Ferien und Feiertage gelten die Regelungen der Schulen Adliswil und Langnau. Das Musikschuljahr wird in zwei Semester unterteilt. Der Semesterbeginn sowie die An- und Abmeldetermine werden rechtzeitig bekanntgegeben und publiziert.

5. Aufnahme

- 5.1 Die Einschreibung erfolgt durch Ausfüllen und Unterzeichnen des entsprechenden Anmeldeformulars und gilt für mindestens ein Semester. Die Anmeldung ist verbindlich und verpflichtet zur Teilnahme am Unterricht. Bei vorzeitigem Austritt aus dem Unterricht während des Semesters ist das Schulgeld für das ganze Semester zu entrichten.

Anmeldeschluss ist der 1. Juni bzw. 1. Dezember.

- 5.2 Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars verpflichten sich die Schüler/innen (bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten) die Schulordnung einzuhalten, das Schulgeld zu bezahlen, den Unterricht regelmässig zu besuchen und regelmässig zu üben (bzw. ihr Kind zum Üben anzuhalten).

6. Schülerzuteilung und Stundenplan

- 6.1 Die Schülerzuteilung erfolgt durch die Musikschulleitung.
- 6.2 Es besteht kein Anspruch, einer bestimmten Musiklehrperson zugeteilt zu werden, auf einen bestimmten Unterrichtstermin oder Unterrichtsort.
- 6.3 Die Musiklehrpersonen legen den Lektionstermin fest und teilen diesen den Schüler/innen kurz vor Semesterbeginn mit.

7. Unterricht

- 7.1 Die Musikschule Adliswil-Langnau bietet Einzel- und Gruppenunterricht an. Im Instrumentalunterricht dauern Einzellektionen 30, 40, 50 oder 60 Minuten. Inbegriffen sind 5 Minuten für den Schülerwechsel. Nur nach

Abklärung durch die Musikschulleitung kann für bestimmte Instrumente Zweiergruppenunterricht erteilt werden.

- 7.2 Der Unterricht wird in den von den Schulbehörden bestimmten Räumen, in der Regel in Schulhäusern, erteilt. Für Instrumentalfächer muss eine gewisse Anzahl Schüler/innen angemeldet sein (mindestens drei Kinder, die mit dem Unterricht beginnen) sowie die entsprechende Infrastruktur zur Verfügung stehen, damit der Unterricht durchgeführt werden kann.
- 7.3 Die Lektionen finden wöchentlich zum vereinbarten Termin statt. Im Rahmen des Erwachsenenunterrichts sind Lektionen im Abstand von 14 Tagen möglich.
- 7.4 Das Aufsichtsorgan Musikschule (AMS) und die Musikschulleitung überwachen den Unterricht.
- 7.5 Den Eltern/Erziehungsberechtigten wird empfohlen, gelegentlich eine Unterrichtsstunde zu besuchen.
- 7.6 Beim Auftreten von Schwierigkeiten wenden sich Schüler/innen bzw. deren Eltern/Erziehungsberechtigten an die Musiklehrperson oder gegebenenfalls an die Musikschulleitung. Nach Ablauf des Semesters kann ein Wechsel der Musiklehrperson oder des Instruments beantragt werden. Dieser Antrag muss dem Musikschulsekretariat schriftlich bis spätestens 1. Juni bzw. 1. Dezember eingereicht werden.

8. Veranstaltungen

- 8.1 Es werden Veranstaltungen wie Vortragsübungen und öffentliche Schülerkonzerte durchgeführt. Sie dienen den Schüler/innen zur Übung des Auftretens und geben Einblicke in die Tätigkeit der Musikschule.

9. Instrumente und Noten

- 9.1 Die Beschaffung eines Instrumentes (Miete oder Kauf) und der Unterhalt sind Sache der Schüler/innen bzw. deren Eltern/Erziehungsberechtigte. Es wird dringend angeraten, sich bei der Wahl eines Instruments durch die Musiklehrperson beraten zu lassen. Die Musikschule vermietet keine Instrumente.
- 9.2 Die Kosten für das Notenmaterial gehen zulasten der Schüler/innen.

10. Absenzen Schüler/in

- 10.1 Kann ein/e Schüler/in eine Lektion nicht besuchen, ist die Musiklehrperson frühzeitig darüber zu informieren.

- 10.2 Ist ein/e Schüler/in längere Zeit krank, kann das Schulgeld ab der dritten Lektion aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses gutgeschrieben werden.
- 10.3 Fallen Lektionen wegen Schulanlässen (Schulreise, Exkursionen, Klassenlager usw.) oder aus andern Gründen seitens der Schüler/innen aus, wird kein Schulgeld zurückerstattet. Diese Lektionen müssen von der Musiklehrperson nicht nachgeholt werden.

11. Absenzen Musiklehrperson

- 11.1 Fallen Lektionen durch Verhinderung der Musiklehrperson aus, so werden die Schüler/innen durch sie informiert.
- 11.2 Bei längerer krankheitsbedingter Absenz der Musiklehrperson wird der Unterricht durch eine Stellvertretung erteilt. Ist dies nicht möglich, so wird ab der vierten ausfallenden Lektion ein entsprechender Betrag auf der nächsten Schulgeldrechnung gutgeschrieben.
- 11.3 Bei anderer Abwesenheit der Musiklehrperson werden die Lektionen vor- oder nachgeholt. Dauert die Abwesenheit der Musiklehrperson länger als drei Lektionen, wird für eine Vertretung gesorgt oder eine entsprechende Gutschrift vorgenommen.

12. Schulgeld

- 12.1 Die Höhe des Schulgeldes ist in den Schulgeld-Tarifen festgehalten:
Schulgeld-Tarif für Adliswiler und Langnauer Jugendliche bis zum Erreichen des 20. Altersjahres
Schulgeld-Tarif für auswärtige Jugendliche
Schulgeld-Tarif für Erwachsene
Für alle Instrumente gilt der gleiche Tarif.
- 12.2 Die Rechnungsstellung erfolgt pro Semester nach Beginn des Semesters.
- 12.3 Wird das Schulgeld nicht bezahlt, können Schüler/innen vom Unterricht ausgeschlossen werden.

13. Schulgeldermässigung

- 13.1 Auf den Schülertarif des Instrumentalunterrichts wird ein Geschwister-Rabatt von 10% je Kind gewährt, sofern zwei oder mehr Kinder der gleichen Familie im Einzel- oder Zweiergruppenunterricht eingeschrieben sind.
- 13.2 10% Rabatt pro Fach wird den Kindern gewährt, die zwei oder mehr Fächer im Instrumentalunterricht belegen.

13.3 Im Bedarfsfall ist - nur für Adliswiler und Langnauer Jugendliche - eine Schulgeld-Reduktion möglich in Form von Stipendien entsprechend der Stipendienordnung (aufgrund des steuerbaren Einkommens sowie des Vermögens).

Kumulationen von Rabatten und Stipendien sind nicht möglich.

13.4 Der Blockflöten-Basisunterricht ist nicht rabattberechtigt.

14. Austritt

14.1 Der Austritt aus der Musikschule ist jeweils auf Ende eines Semesters (Januar und Juli) möglich und muss spätestens bis 1. Dezember, bzw. 1. Juni, nach Information der Musiklehrperson, schriftlich dem Sekretariat der Musikschule mitgeteilt werden. Ohne schriftliche Abmeldung verlängern sich die Zugehörigkeit und die Zahlungspflicht automatisch um ein Semester. Abmeldungen nur bei der Musiklehrperson sind ungültig.

15. Ausschluss

15.1 In begründeten Fällen kann die Musikschulleitung auf Antrag der Musiklehrperson Schüler/innen vom Musikunterricht ausschliessen.

15.2 Muss ein/e Schüler/in während des Semesters ausgeschlossen werden, so besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Schulgeldes.

16. Inkrafttreten

Diese Schulordnung ersetzt diejenige vom 31. Januar 2008. Sie wurde von der Schulpflege Adliswil am 16. Februar 2017 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.

Musikschule Adliswil-Langnau

Zürichstrasse 8, Postfach, 8134 Adliswil

Telefon 044 711 78 68

musikschule@adliswil.ch, www.adliswil.ch/musik